

**S A T Z U N G**  
**der**  
**Splendid Medien AG**

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Splendid Medien AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Köln.

- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 3**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere im Bereich der Medien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten und betreiben, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben

**§ 4**  
**Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

**II.**  
**Grundkapital und Aktien**

**§ 5**  
**Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9.789.999,00 EURO (in Worten: neunmillionensiebenhundertneunundachtzigtausendneuhundertneunundneunzig EURO)

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.789.999 Aktien im Nennbetrag von je 1,00 EURO.

## § 6

### Aktien

Die Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben.

## § 7

### Aktienurkunden

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Einzelaktien im Nennbetrag von je 1,00 EURO in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien im Nennbetrag von je 100,00 EURO verbrieften (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt. Gewinnanteile, die nicht binnen vier Jahren nach Schluß des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit geltend gemacht sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden, von Zwischenscheinen sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnberechtigung der jungen Aktien abweichend vom Einlagezeitpunkt festgesetzt werden.

### **III. Vorstand**

#### **§ 8**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ferner können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden; diese haben in bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands, deren Bestellung und Abberufung sowie der Abschluß, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat.

#### **§ 9**

#### **Beschränkungen der Geschäftsführung**

#### **Berichtspflicht**

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen ergeben, die die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse fassen.

- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen des Aufsichtsrats vorgeschriebenen Umfang zu berichten

## § 10

### Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Aufgaben- und Ressortverteilung innerhalb der Vorstandes festzulegen. Dem Gesamtvorstand zur Wahrnehmung und Entscheidung vorbehalten bleiben jedoch folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:
- a) Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedürfen;
  - b) Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen, soweit diese nicht nur einzelne Ressorts betreffen;
  - c) Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht;
  - d) Entscheidung über die dem Aufsichtsrat zu unterbreitende Vorschläge zu Verwendung des Bilanzgewinnes;
  - e) Einberufung von Hauptversammlungen sowie die Ankündigungen zu Beschlußfassungen in Hauptversammlungen;

f) Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann weitere Maßnahmen festlegen, die dem Gesamtvorstand vorbehalten bleiben.

- (3) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen
- (4) Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse des Sprechers bzw. des Vorsitzenden des Vorstands für den Fall, dass ein solcher von dem Aufsichtsrat ernannt worden ist.

## § 11

### **Beschlussfassung im Vorstand**

Die Beschlüsse eines mehrköpfigen Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## § 12

### **Vertretungsmacht**

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

#### **IV. Aufsichtsrat**

##### **§ 13**

##### **Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

##### **§ 14**

##### **Amtszeit**

- (1) Soweit nicht für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

- (3) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt, falls in einer folgenden Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzugeben ist, niederlegen.

## § 15

### Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## § 16

### Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das Gesetz und diese Satzung eingeräumten Aufgaben und Rechte. Insbesondere ist der Aufsichtsrat berechtigt,
  - a) jederzeit die Hauptversammlung einzuberufen;
  - b) die Geschäftsführung des Vorstandes umfassend zu überwachen;
  - c) jederzeit alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen, zu besichtigen und zu prüfen;
  - d) jederzeit von dem Vorstand einen Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über alle geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen zu verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Satzung über den Aufsichtsrat entsprechend.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und ihm zustehende Rechte auf seinen Vorsitzenden einzelne seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse übertragen.

**§ 17**

**Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

**§ 18**

**Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung gelangen oder der Aufsichtsrat Gegenteiliges beschließt, berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzung des Aufsichtsrats ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Abhaltung der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muß die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Nicht angekündigte Punkte zur Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet, der auch die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern abschriftlich zuzuleiten ist.
- (6) Der Vorsitzende kann einen Beschluß des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder Telefax-Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, hat über diese Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und diese Niederschrift den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

## § 19

### **Beschlußfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder gemäß nachstehendem Absatz (3) an der Beschlußfassung mitwirken.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie eine schriftliche Stimmabgabe oder Stimmenthaltung durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

## § 20

### Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, abzugeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gericht und Behörden sowie dem Vorstand, ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## § 21

### Schweigepflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntwerden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bei Aufsichtsratssitzungen anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 22

### Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung. Diese beträgt jährlich EUR 40.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 30.000,00 für seinen Stellvertreter und EUR 20.000,00 für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Die Vergütung ist jeweils zu einer Hälfte vier Wochen nach Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres und zur anderen Hälfte vier Wochen nach Ablauf der zweiten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die

Vergütung gemäß Absatz (1) Satz 2 zeitanteilig; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von bis zu 10.000.000,00 EURO einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallender Umsatzsteuerbetrag gezahlt, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

#### **§ 22a**

#### **Änderungen der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschliessen.

#### **V.**

#### **Hauptversammlung**

#### **§ 23**

#### **Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder gemäß § 16 Absatz (1) lit. a) durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen Stadt in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 25.000 Einwohnern statt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

## § 24

### Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechtes durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes nach. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG ausreichend. Diese Bescheinigung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg der elektronischen

Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung zur Hauptversammlung mitgeteilt.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zu benennen, die die Stimmrechten nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausüben. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme), ausgenommen das Recht, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift zu erklären. Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung nach Abs. 7 Satz 1 für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist befristet bis zum Ablauf des 12. Juni 2028. Wird eine virtuelle

Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

## § 25

### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist auch dieses verhindert, führt eine andere durch den Aufsichtsrat - nicht notwendigerweise aus seiner Mitte oder dem Kreis der Aktionäre - zu bestimmende Person den Vorsitz in der Hauptversammlung. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär oder Aktionärsvertreter die Versammlung und lässt von ihr einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
  - a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder

einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach lit. a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Lit. a) Satz 2 gilt entsprechend.
  - c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
  - d) Die Beschränkungen nach lit. a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
  - e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG.
- (4) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Absatz (3) zu beschränken,

kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

- (5) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in den Absätzen (3) und (4) hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in den Absätzen (3) und (4) unberührt.

### **§ 25a**

#### **Ton- und Bildübertragungen**

- (1) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen, wenn ihnen ein persönliches Erscheinen nicht möglich ist, weil sie sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhalten, sich ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland befindet oder weil sie aus gesundheitlichen Gründen an der persönlichen Anwesenheit in der Hauptversammlung gehindert sind.
- (2) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dieses im Einzelfall beschließen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekanntzugeben.

## § 26

### **Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Je 1,00 EURO Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 27

### **Ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, über deren Entlastung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## VI.

### Rechnungslegung, Gewinnverwendung

#### § 28

#### Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Wenn die Gesellschaft kraft Gesetzes prüfungspflichtig ist oder wenn die Hauptversammlung, ohne dass die Gesellschaft prüfungspflichtig ist, einen Abschlussprüfer gewählt hat, hat der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Vorstand hat dem gewählten Abschlussprüfer den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen; vor Zuleitung ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Unverzüglich nach der Aufstellung und –in den in Absatz (2) genannten Fällen- Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und seine Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sollen innerhalb eines Monats vom Aufsichtsrat geprüft und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über die Prüfung an den Vorstand zurückgeleitet werden.

- (4) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates für die Verwendung des Bilanzgewinns sind innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres der Hauptversammlung vorzulegen.

## **§ 29**

### **Verwendung des Bilanzgewinns**

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
- (2) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (3) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Bilanzgewinn anstelle oder neben einer Barausschüttung im Wege der Sachausschüttung verwendet wird, soweit die auszuschüttenden Sachwerte auf einen Markt im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG gehandelt werden.

## **VII.**

### **Gründungs Aufwand**

## **§ 30**

### **Gründungs Aufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten in einer geschätzten Höhe von EURO 4000,-.

Die vorstehende Satzung ist der vollständige Wortlaut der Satzung der  
„Splendid Medien AG“, Köln.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss vom  
17.06.2025 über die Änderung der Satzung und die unveränderten  
Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten  
vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Köln, den 17.06.2025

L.S.

gez. Neuhaus

(Dr. Christoph Neuhaus)  
N o t a r

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Köln, den 10.07.2025

Laura Charlotte Streblov, Notarvertreter/in